

## HONORAR

### **Was kostet eine Ersteinschätzung?**

Eine kostenlose Ersteinschätzung klärt die Fragen, ob die Beauftragung eines Anwaltes in Ihrer Angelegenheit sinnvoll ist und ob Erfolgsaussichten bestehen.

Für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist die Höhe der anwaltlichen Vergütung gesetzlich im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) geregelt. Die Obergrenze beträgt für Erstberatungen oder ein schriftliches Gutachten 250 € und bei Rahmengebühren 190 €.

Dies gilt jedoch nicht für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB. In diesem Falle beachten Sie bitte unser Angebot der Flatrate, abrufbar auf unserer Website.

### **Was bestimmt das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz?**

Im Zivilrecht sind die Rechtsanwaltsgebühren nach dem RVG vom jeweiligen Streitwert abhängig. In bestimmten Fällen sind auch Honorarvereinbarungen möglich.

### **Was ist der Streitwert?**

Das RVG macht die Höhe des Honorars, das Anwälte regelmäßig verlangen müssen, meist vom Streitwert abhängig. Es handelt sich dabei um den Wert, um den sich beide Parteien streiten. Die Höhe der Gebühr ist auch insbesondere abhängig vom Umfang des Tätigwerdens des Anwalts. Die im Internet verbreiteten Prozesskostenrechner können hier nur ungefähre Anhaltspunkte bieten.

### **Was versteht man unter Rahmengebühren?**

Gesetzlich vorgeschriebene Rahmengebühren existieren vor allem in Strafsachen sowie in sozialrechtlichen Verfahren. Die Gebühren sind hier nicht vom Streitwert abhängig, sondern beispielsweise von der Bedeutung der Angelegenheit für Sie als Mandant und der Schwierigkeit und dem Umfang des Verfahrens.

### **Wer zahlt die Gerichts- und Anwaltskosten?**

Bei einem Rechtsstreit zahlt in der Regel der Unterlegene. Wenn beide Parteien zu 50 % Erfolg haben, trägt jede Partei ihre Anwaltskosten selbst. Vor den Sozialgerichten entstehen keine Gerichtskosten, soweit es sich um Versicherte, Leistungsempfänger und behinderte Menschen handelt. Klagt jemand in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber oder Arzt, ist das Verfahren kostenpflichtig.

### **Welche Ausnahmen gibt es?**

Im Falle eines unverschuldeten Verkehrsunfalles muss z. B. die gegnerische Haftpflichtversicherung nicht nur Schadensersatz leisten und insbesondere Schmerzensgeld zahlen, sondern auch die Kosten für Ihre anwaltliche Vertretung. Auch bei arbeitsgerichtlichen Verfahren in der ersten Instanz muss jede Partei ihren Rechtsanwalt selbst bezahlen.

### **Was wird von der Rechtschutzversicherung übernommen?**

Die Rechtschutzversicherung übernimmt – je nach Art des Versicherungsschutzes – einen Teil oder auch alle Anwalts- und Gerichtskosten.

### **In welchen Fällen erhalte ich Beratungs- und Prozesskostenhilfe?**

Wenn Ihr monatliches Nettoeinkommen eine bestimmte Grenze nicht überschreitet, können Sie Beratungs- oder Prozesskostenhilfe (PKH) beantragen, wenn der Rechtsstreit nicht von vornherein ohne Erfolgsaussicht ist. Ihre Anwalts- und Gerichtskosten werden dann von staatlicher Seite übernommen. Weitere Informationen erhalten Sie in den Mandanteninfoblättern zu den Themen Beratungs- und Prozesskostenhilfe.

### **Erfolgshonorar**

Dies kommt in Betracht, wenn Ihr Einkommen zwar über den für die Gewährung von PKH maßgeblichen Grenzen liegt, Sie aber über zu wenig Einkommen verfügen, um den jeweiligen Prozess zu betreiben.

© RULE Anwaltskanzlei Leitenmaier